

der Vater meldete bei der politischen Behörde, daß er das Knäblein vertragsmäßig katholisch erziehen wolle. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft entschied, das Kind sei pro foro civili als katholisch anzuerkennen. Der Pastor recurrierte. Die Statthalterei bestätigte im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, die Entscheidung der 1. Instanz, weil die bloße Nachgiebigkeit des Gatten gegen den Wunsch seiner schwer kranken Frau keine rechtskräftige Aenderung des ursprünglichen Vertrages über die Religion der Kinder darstelle. Der Pastor ergriff den Refurs an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, wurde aber aus den Gründen der Entscheidung in 1. und 2. Instanz auch vom Ministerium abgewiesen. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof jedoch behob in dem zitierten Erkenntnis die vom Pastor angefochtene Ministerialentscheidung mit der Begründung, der katholische Gatte habe „durch Veranlassung der Taufe des Kindes nach evangelischem Ritus seiner Gattin gegenüber die ernste Absicht kundgeben wollen, daß das Kind dem evangelischen Ritus anzugehören habe“; da nun das Gesetz bestimme, daß bei gemischten Ehen die Ehegatten durch Vertrag das Religionsbekennnis der Kinder festsetzen können, und eine bestimmte Form des Vertrages durch kein Gesetz vorgeschrieben sei, so müsse im vorliegenden Falle die Zugehörigkeit des Kindes zur protestantischen Konfession als durch gegenseitige Vereinbarung festgefehlt betrachtet werden, könne sohin nach dem Tode eines Ehegatten nicht mehr einseitig durch den überlebenden Teil abgeändert werden. Das Kind ist und bleibt also pro foro civili protestantisch. — Nach der Auffassung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes erscheint demnach der förmliche Vertrag über die konfessionelle Zugehörigkeit der Kinder bei Miscehen im konkreten Falle dadurch allein rechtskräftig abgeändert, daß ein Kind de facto mit Wissen und Zustimmung beider Gatten in einem anderen als dem vertragsmäßig vereinbarten Bekenntnisse getauft wurde.

Linz. Dr. W. Grossam, Ordinariatssekretär.

VII. (Ein dogmatischer Kasus über Hölle und Fegefeuer.) In den 1907er Sommerferien traf ich in Salzburg einen mir bekannten Herrn. Nach der Begrüßung und den gewöhnlichen Einleitungsworten über das gute Aussehen eines jeden, über das Wetter: Sonnenschein und Regen — letzterer bildet für Salzburg einen ausgiebigen Gesprächsstoff — kamen wir später auf das religiöse Gebiet und dabei auf die Hölle zu sprechen. „Ich muß Ihnen sagen, das mit dem Feuer glaube ich nicht. Gewiß gibt es eine ewige Strafe, aber die besteht darin, daß der Mensch von der Anschauung Gottes ausgeschlossen bleibt in alle Ewigkeit und nie in den Himmel kommt. Das ist für den Menschen das Furchtbarste und darin liegt das Wesen der Höllenstrafe.“ Ich war erstaunt und betroffen zugleich. Erstaunt darüber, daß die poena damni in ihrer ganzen Größe gewürdigt wurde, während doch sonst die Furcht vor der poena sensus der sinnlichen Natur des Menschen näher liegt

betroffen über die Leugnung der Feuerstrafe. Ich erwiderte ihm: „Sie glauben doch an die Wahrheit der Heiligen Schrift?“ Auf die behauptende Antwort fuhr ich fort: „Gut! In der Heiligen Schrift des Neuen Bundes sind so viele Zeugnisse für das Feuer als eine poena sensus der Höllenstrafen, daß ein Zweifel ausgeschlossen ist. Fast immer, wenn die Strafe genannt wird, erscheint sie als Feuerstrafe. Dass man den Ausdruck vom Wurm, der nie stirbt (Mf. 9, 43 ff.) metaphorisch zu deuten hat, liegt auf der Hand. Ich erinnere Sie an eine berühmte Stelle, die Ihnen gewiß bekannt ist und die den feierlichen Charakter eines Gerichtsspruches trägt: „Weichet von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer!“ (Matth. 25, 41). Ich sagte ihm auch, daß eine Entscheidung der Kongregation der heiligen Pontifikalrie vorliege,¹⁾ wonach niemand im Bußsaframent absolviert werden darf, der nach post instructionem pertinaciter leugnet, daß das Feuer der Hölle ein ignis realis sei, sondern behauptet, daß Feuer metaphorice zu nehmen sei. An der Realität des Höllenfeuers muß unbedingt festgehalten werden; damit ist ja noch nicht gesagt, daß das Feuer identisch sei mit dem unserigen: „Qui ignis cuiusmodi sit, hominum scire arbitror neminem, nisi forte cui spiritus divinus ostendit.“²⁾

Mit dem Fegefeuer steht es diesbezüglich etwas anders. Wer z. B. das purgatorium wohl, wie der lateinische Ausdruck andeutet, für einen Reinigungsplatz hält, jedoch die poena sensus in anderen Strafen sucht und nicht in einem ignis realis, könnte schon losgesprochen werden. Die Scholastik verteidigt zwar mit großer Entschiedenheit die purgatio durch ein Feuer. Und auch die Auffassung der lateinischen Kirche neigt ziemlich bestimmt zu einem wirklichen, physischen, materiellen Feuer.

Lehramtlich ist über das Dasein eines Feuers im purgatorium nichts bestimmt, secundum dogma wird vom Florentinum nur die Existenz positiver Reinigungsstrafen betont. Auch von einem Beweis aus der Patristik für ein Feuer im Reinigungsplatz kann nicht gesprochen werden, noch weniger von einem Schriftbeweis. Die einzige Schriftstelle, die hier herbeigezogen werden kann, ist 1. Kor. 3, 15: „Wenn Demandes Werk verbrennt, so wird er Schaden leiden, aber er selbst wird gerettet werden, so jedoch wie durch Feuer.“ Es genügt, den Text zu lesen, um zu erkennen, daß man die Stelle zum allermindesten keine deutliche nennen darf. Es haben auch durchaus nicht alle Väter diesen Text vom Fegefeuer verstanden. (Hurter sagt: propter auctoritatem haud paucorum patrum, qui verba

¹⁾ Vom 30. April 1890: non esse absolvendos, sed instruendos, qui pertinaciter censeant, ignem inferni non esse realem, sed metaphoricum, ideoque autem inferni poenas dictas fuisse ignem, quod nulla aptior sit imago ad significandam atrocitem illarum, quaecumque demum illae sint, quam ignis, qui dolorem omnium maximum producit. — ²⁾ S. Aug. De civitate Dei XX, 16.

1. Cor. 3, 15 de igne intelligunt purgatorii.¹⁾ Gutberlet sagt im 10. Band der von ihm fortgeführten Dogmatik von Heinrich, daß seit Origenes die Väter 1. Kor. 3, 15 und 2. Kor. 3, 16 auf das Fegefeuer beziehen.²⁾ „Aber auch die hervorragendsten griechischen Väter, insbesondere die großen Kappadocien kennen den Reinigungsstern nur als Fegefeuer.“³⁾ Zedenfalls ist von einer unanimis patrum doctrina keine Rede.

Wenn uns aber „die Offenbarung nicht einmal sichere Mutmaßungen“ betreffs der Züchtigung durch ein materielles Feuer nahe legt,⁴⁾ wenn von einer einhelligen Lehre der Väter nicht gesprochen werden kann, wenn ex parte ecclesiae gar nichts vorliegt über das Wesen der poena sensus im purgatorium, so hat Pohle Recht, wenn er sagt, es könne bezüglich eines Feuers im Reinigungsstern nicht einmal von einer propositio fidei proxima die Rede sein.⁵⁾ Andererseits darf die Auffassung der lateinischen Kirche, die Lehre vieler Väter z. B. in der Beweisführung nicht übergangen werden. Darum muß man der Fassung in der vortrefflichen Dogmatik Hurters beistimmen: „In purgatorio verum esse ignem de fide quidem non est, sed admodum probabile.“⁶⁾

Stift St. Florian.

Gspann.

VIII. (**Bersuchungen contra VI.**) Zwei Gewissensfälle. Cajus sagt, er habe sich oft durch neugieriges Lesen ergötz, obwohl er gut gewußt, daß ihm dadurch verkehrte Regungen entstehen würden. Auch habe er Schauspiele besucht und Tänze mitgemacht und sei bei diesen Gelegenheiten in freierer Weise sowohl mit seinen Genossen als auch mit Frauenspersonen umgegangen (liberius conversatum esse). Den daraus hervorgegangenen Gelüsten habe er zuweilen widerstanden; zuweilen habe er sie passiv zugelassen, nicht selten auch in sie eingewilligt. Er fügt hinzu, daß er wegen der allzu großen Geneigtheit seiner Natur unreinen Vorstellungen und verkehrten Begierden oft und zuweilen lange nachgehängen habe; dann durch ganz geringfügige und auch indifferente Dinge, ja selbst durch religiöse Bilder werde er mitunter unfeisch aufgeregt.

Es fragt sich:

I. Welche Regeln gelten sowohl für die Beurteilung der Regungen der Sinnlichkeit, als auch für deren Vermeidung oder Überwindung?

II. Wie hat Cajus in den einzelnen Stücken gesündigt?

Zu I: a) Die motus carnales, unfeische Empfindungen, geschlechtliche Erregungen sind in sich nicht Sünde. Das Sündhafteste liegt im ungeordneten Genuss der damit verbundenen sinnlichen Lustigung, und diese außer dem rechtmäßigen Gebrauch der Ehe zu

¹⁾ Hurter, Dr. H., Theologiae dogm. compend. III¹ pag. 630. —

²⁾ Dr. Heinrich, Dr. Gutberlet, Dogmat. Theologie X. Bd. S. 584 ff. —

³⁾ Ebd. S. 585. — ⁴⁾ Dieringer, Fr. X., Lehrbuch der kathol. Dogmatik S. 731. — ⁵⁾ Pohle Jos., Lehrbuch der Dogmatik III² S. 690. — ⁶⁾ Hurter a. a. O.